

## Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT/Arten

Violett: Vorgaben aus gebietsbezogener Anlage

Ziel-LRT/ Ziel-Art	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination	Seite LVO	§ LVO
gesamtes FFH-Gebiet	Keine Veränderungen der Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Planierungsarbeiten oder auf andere Weise	6	§ 6 (2) Nr. 4
	Keine Handlungen, welche zu einer Nährstoffanreicherung oder zu einer Schädigung des ökologischen oder chemischen Zustandes des Grundwassers, von oberirdischen Gewässern oder von Böden führen können	6	§ 6 (2) Nr. 5
	Keine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes, insbesondere durch Handlungen, welche eine Wasserstandssenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können	7	§ 6 (2) Nr. 6
	Keine Zerstörung von LRT, Baumgruppen oder Bäumen mit einem (mittleren) Brusthöhendurchmesser von mehr als 35 cm; Vorgaben der §§ 13 bis 15 sowie 30 Absatz 2 und 39 Absatz 5 BNatSchG, der §§ 21 Absatz 1 und 22 Absatz 1 NatSchG LSA sowie weitergehende Bestimmungen des Gehölzschutzes bleiben unberührt	7	§ 6 (2) Nr. 9
	Kein Ausbringung von Düngemitteln bzw. von Pflanzenschutzmitteln entlang angrenzender oberirdischer Gewässer im Abstand von 4 m zwischen dem Rand der durch die Ausbringungstechnik bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante; bzw. im Abstand von 5 m auf stark geneigten Flächen; freigestellt ist die Kaliumdüngung bis zur Versorgungsstufe B	9	§ 7 (2) Nr. 3
	Keine Neuanlage von Wildäckern oder Wildwiesen in LRT	14	§ 9 (5)
	Keine Neuanlage von Kirtungen oder Salzlecken in Offenland-LRT	14	§ 9 (5)
Stillgewässer-Biotope	Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen oder naturnahen, lebensraumtypischen Gewässerstrukturen und Standortbedingungen, einschließlich der Ufer-, Verlandungs- und Quellbereiche, in Bezug auf das Wasserregime (insbesondere hinreichend hoher Wasserspiegel), auf den Nährstoffhaushalt (insbesondere für die LRT geringerer Trophiestufen), auf den ökologischen und chemischen Zustand des Wasserkörpers (insbesondere grundsätzliche Schadstofffreiheit), auf das Lichtregime, auf die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer sowie auf die Beschaffenheit der Ufer und des Gewässergrundes	45	Anlage 2
	Erhaltung oder Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Arteninventars in Bezug auf Ufer-, submerse und emerse Vegetation	45	Anlage 2
	<i>bei berufsfischereilich genutzten Gewässern:</i> Erhalt des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren, sowie von Wasser- und Schwimmblattvegetation; freigestellt ist: - das Freihalten von Schneisen im Röhricht, die bereits vor Inkrafttreten der N2000-LVO existierten - für die Berufsfischerei das Anlegen von Schneisen im Uferbewuchs, sofern keine freien Abschnitte zur Verfügung stehen, nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige Kein Betreten oder Befahren von Röhrichten Besatz nur mit gebietsheimischen Fischen Kein vorrätiges Anfüttern von Fischen Gesetzte Reusen sind an wechselnde Wasserstände anzupassen und dürfen nicht mehr als die Hälfte der Gewässerbreite überspannen	16f.	§ 11
	<i>in Teichwirtschaften:</i> Bewirtschaftung nur in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der N2000-LVO bestehenden Pacht- oder Eigentumsgewässern; ansonsten nur auf Erlaubnis Kein Bau von Gebäuden im Uferbereich oder von Uferbefestigungen Kein Einsatz von Düngemitteln; freigestellt ist die Düngung mit Festmist sowie die Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen Einsatz von Bioziden nur auf tierärztliche Anordnung und unter unverzüglicher nachträglicher Anzeige an die UNB Desinfektionskalkungen mit Brantkalk von mehr als 1.000 kg/ha nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige und nur früh im Jahr direkt nach Eisaufbruch oder im Spätherbst Kein Ausbringen von Brantkalk in Röhrichten	18f.	§ 12
	<i>Vorgaben der gebietsbezogenen Anlage für das FFH-Gebiet 132:</i> Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis durch die UNB Kein Besatz mit Graskarpfen in den LRT 3130 und 3150 Im LRT 3130 nur extensive Teichbewirtschaftung; Einsatz von Brantkalk nur nach Erlaubnis der UNB	459f.	Gebietsbez. Anlage
Fließgewässer-LRT	Kein Verbau, Befestigung oder Begradigung von Gewässerbetten; Maßnahmen zur Ufersicherung sind nach Einvernehmenserstellung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich		
	Einhaltung einer zeitlichen und räumlichen Staffelung (abschnittsweise, halbseitig, einseitig oder wechselseitig) bei der Durchführung von Böschungsmahd, (Grund-) Räumung oder Sohlkrautung und nur in dem Umfang, der zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses oder zum Erhalt der Gewässer notwendig ist		
	Keine Räumung mittels Graben-, Scheibenrad- oder Trommelrüse		
	Sohlkrautung außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde		
	Böschungsmahd ganzjährig unter Einsatz schonender Mähetechniken (z. B. mittels Mähkorb mit Arbeitsbreite von maximal 3 m, Balkenmäher, Sense oder Motorsense, mit jeweils Mindestschnitthöhe von 10 cm)		
	Entkrautung regelmäßig mit einem Mindestabstand von ca. 10 cm zum Gewässergrund		
	Entnahme von Totholz nur, soweit eine Gefahr von Verklausung oder des Abtreibens besteht oder zur Beseitigung eines erheblichen Abflusshindernisses (Grund-)Räumung außerhalb der Zeit vom 15. August bis 15. November nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige; Ausführung stromaufwärts und ohne Vertiefung der Gewässersohle		
Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen oder naturnahen, lebensraumtypischen Gewässerstrukturen und Standortbedingungen, einschließlich der Ufer-, Verlandungs- und Quellbereiche, in Bezug auf das Wasserregime (insbesondere hinreichend hoher Wasserspiegel sowie für die fließenden bzw. periodisch fließenden günstige Strömungsverhältnisse), auf den Nährstoffhaushalt (insbesondere für die LRT geringerer Trophiestufen), auf den ökologischen und chemischen Zustand des Wasserkörpers (insbesondere grundsätzliche Schadstofffreiheit), auf das Lichtregime, auf die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer sowie auf die Beschaffenheit der Ufer und des Gewässergrundes			

Ziel-LRT/ Ziel-Art	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination	Seite LVO	§ LVO
	Erhaltung oder Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Arteninventars in Bezug auf Ufer-, submerse und emerse Vegetation		
Grünland-LRT (im Gebiet nur 6430)	Kein Lagern sowie Auf- oder Ausbringen von Abwasser oder organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln mit Ausnahmen von Gülle, Jauche, Festmist von Huf- oder Klautentieren sowie Gärresten	9	§ 7 (3)
	Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	9	§ 7 (3)
	Keine Anwendung von Schlegelmähwerken; außer zur Nachmahd von Weideresten oder von sonstigem Restaufwuchs nach mindestens jährlich einer Hauptnutzung in der Zeit vom 01. September bis 20. März	9	§ 7 (3)
	Keine aktive Nutzungsartenänderung oder Neuansaat	9	§ 7 (3)
	Keine Düngung über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr im Mittel der vom jeweiligen Betrieb im jeweiligen besonderen Schutzgebiet bewirtschafteten Grünlandfläche; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kaliumdüngung unterversorgerter Flächen bis zur Versorgungsstufe C	10	§ 7 (3)
	Kein Lagern von Düngemitteln sowie ohne dauerhaftes Lagern von Futtermitteln oder Erntegut Keine Nach- oder Einsaat	10 10	§ 7 (4) § 7 (4)
LRT 6430	Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher, lebensraumtypischer Strukturen und Standortbedingungen, insbesondere in Bezug auf eine hinreichende Wasser- und Nährstoffversorgung, die Erhaltung der Oberflächenmorphologie der LRT-Standorte sowie angrenzender Biotope (Gewässer bzw. Waldsäume) Erhaltung oder Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Arteninventars		
LRT 7140	Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher lebensraumtypischer Strukturen und Standortbedingungen, insbesondere in Bezug auf den Wasserhaushalt (hinreichende Wasserversorgung bzw. dauerhaft oberflächennahe Grundwasserstände), auf den Nährstoffhaushalt (nährstoffarme Standortbedingungen), auf die Bodenstruktur, das Lichtregime, die Oberflächenmorphologie sowie auf den Torfkörper und moorbildende Prozesse		
	Erhaltung oder Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Arteninventars, charakterisiert insbesondere durch Kryptogamen und weitere konkurrenzschwache Arten		
	Kein Betreten von Moorflächen des LRT 7140		
Wald in FFH-Gebieten	Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen	11	§ 8 (2)
	Kein flächiges Befahren; Anlage von Rückegassen unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung bzw. Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen	11	§ 8 (2)
	Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, welche Bodenschäden auf ein Mindestmaß reduzieren; der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten; dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand weitgehend zu schonen und die Standort- und Witterungsverhältnisse zu beachten	11 (Kap. 2)	§ 8 (2)
	Keine Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen	11	§ 8 (2)
	Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldaußenrändern	11	§ 8 (2)
	Keine Holzernte und Holzrückung in der Zeit vom 15. März bis 31. August	11	§ 8 (2)
	Kein flächiges Ausbringen von Düngemitteln	12	§ 8 (3)
	Keine Kalkung natürlich saurer Standorte	12	§ 8 (3)
	Erhalt der LRT; kein Entzug von LRT-Flächen durch Bewirtschaftung von Nicht-LRT-Flächen; kein Entzug von LRT-Flächen durch forstliche Maßnahmen	12	§ 8 (3)
	Keine Neuanlage oder Ausbau von Wirtschaftswegen unter Inanspruchnahme von LRT-Flächen	12	§ 8 (3)
	Keine Beeinträchtigung von LRT oder Habitaten der Arten gemäß Anhang II FFH-RL durch Holzpolterung	12	§ 8 (3)
Flächige Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung nur nach Erlaubnis bzw. Einvernehmensherstellung durch die/mit der zuständigen Naturschutzbehörde; Verjüngungsmaßnahmen möglichst ohne Bodenbearbeitung	12	§ 8 (3)	
Wald-LRT	Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher, lebensraumtypischer Standortbedingungen in Bezug auf den Wasserhaushalt (insbesondere für die hydromorph geprägten LRT 9160, 91E0* und ggf. 9190 hinreichend hohe Wasserstände bzw. ggf. regelmäßig stattfindende Überflutungsereignisse), auf das Bestandsinnenklima, auf den Nährstoffhaushalt (insbesondere für die LRT nährstoffärmerer Bodenverhältnisse: hier LRT 9190), auf das Bestandsinnenklima, auf das Lichtregime und auf den Humuszustand	44	Anlage 2
	Erhaltung oder Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Arteninventars; dazu gehört nach Kartieranleitung ein Anteil der Hauptgehölzarten von mind. 50 %	45	Anlage 2
	Erhaltung oder Wiederherstellung eines ein hinreichend hohen Anteils an Alt- und Biotopbäumen	45	Anlage 2
	Erhaltung oder Wiederherstellung eines hinreichend hohen Anteils an jeweils lebensraumtypischen Strukturen (z. B. stehendes und liegendes Totholz, Horst- und Höhlenbäume, Waldinnen- und außenränder, Stockwerkaufbau, Geländestrukturen)	45	Anlage 2
	Erhaltung oder Wiederherstellung eines Mosaiks unterschiedlicher Waldentwicklungsphasen mit einem hinreichend hohen Anteil von Reife- und Zerfallsphase sowie Naturverjüngung	45	Anlage 2
	Erhaltung oder Wiederherstellung eines hinreichend hohen Anteils weitgehend störungsfreier oder störungsarmer Bestände	45	Anlage 2
	Die Beimischung nicht lebensraumtypischer oder neophytischer Gehölze in den LRT 9160 darf nach mind. 1 Monat zuvor erfolgter Anzeige unter Berücksichtigung des Anteils der bereits im Bestand vorhandenen Gehölze folgende Werte nicht überschreiten: 10 % nicht lebensraumtypische und 0 % neophytische Gehölze im Erhaltungszustand A, 20 % nicht lebensraumtypische und davon maximal 5 % neophytische Gehölze im Erhaltungszustand B und C; die Beimischung darf maximal gruppenweise in einer flächigen Ausdehnung von 20 m x 20 m erfolgen.	12	§ 8 (4) (Wald-LRT)
	Keine Beimischung nicht lebensraumtypischer oder neophytischer Gehölze in die LRT 9190 und 91E0*	12	§ 8 (4)
	Erhaltung oder Herstellung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen durch Abkehr von schlagweisen Endnutzungsverfahren und Umstellung auf Einzelbaum- bzw. feldweise Nutzung; Kahlhieblflächen dürfen in den LRT 9160, 9190 und 91E0* nicht größer als 0,5 ha sein; zum Erhalt lebensraumtypischer Hauptbaumarten kann für die Etablierung von Lichtbaumarten in entsprechenden Wald-LRT die Kahlhieblfläche nach mindestens 1 Monat zuvor erfolgter Anzeige in begründeten Fällen bis zu 1 ha betragen.	12/13	§ 8 (4)
	Nutzung von Rückegassen zur Holzernte in Wald-LRT mit einem mittleren Brusthöhendurchmesser (BHD) über 35 cm in einem Abstand von mindestens 40 m bzw. bei einem BHD unter 35 cm in einem Abstand von mindestens 20 m	13	§ 8 (4)
	Keine Ganzbaum- und Vollbaumnutzung unterhalb der Derbhölgrenzlinie (7 cm ohne Rinde)	13	§ 8 (4)
	Vorrang der natürlichen vor künstlicher Verjüngung unter Duldung von lebensraumtypischen Pionier- und Weichholzarten	13	§ 8 (4)

Ziel-LRT/ Ziel-Art	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination	Seite LVO	§ LVO
	Erhaltung bzw. Förderung lebensraumtypischer Gehölze	13	§ 8 (4)
	Nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha		Gebietsbez. Anlage
	Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190 und 91E0* typischen Wasserregimes		Gebietsbez. Anlage
Große Moosjungfer	Erhalt oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Habitate mit artspezifisch geeignet ausgeprägten Gewässer-, Ufer- und Vegetationsstrukturen (schadstofffreie, höchstens mesotrophe, mäßig fließende, im Fall der Großen Moosjungfer oligotrophe, stehende, moorige bis anmoorige Gewässer einschließlich gut ausgeprägter Ufer- und Gewässervegetation in Verbindung mit freien Wasserflächen)	47	Anlage 2
	<i>Vorgaben für Fischerei und Aquakultur:</i> Erhalt des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren, sowie von Wasser- und Schwimmblattvegetation; freigestellt ist: - das Freihalten von Schneisen im Röhricht, die bereits vor Inkrafttreten der N2000-LVO existierten - für die Berufsfischerei das Anlegen von Schneisen im Uferbewuchs, sofern keine freien Abschnitte zur Verfügung stehen, nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige Kein Einsatz von Düngemitteln; freigestellt ist die Düngung mit Festmist sowie die Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen Einsatz von Bioziden nur auf tierärztliche Anordnung und unter unverzüglicher nachträglicher Anzeige an die UNB Desinfektionskalkungen mit Branntkalk von mehr als 1.000 kg/ha nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige und nur früh im Jahr direkt nach Eisaufbruch oder im Spätherbst Kein Ausbringen von Branntkalk in Röhrichten	16ff.	§§ 11, 12
	Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis durch die UNB	460	Gebietsbez. Anlage
	Im LRT 3130 nur extensive Teichbewirtschaftung sowie Einsatz von Branntkalk nur nach Erlaubnis der UNB	460	Gebietsbez. Anlage
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher, höchstens mesotropher, schadstofffreier, fischfreier bzw. -armer Habitatgewässer mit artspezifisch geeignet ausgeprägten Gewässer-, Ufer- und Vegetationsstrukturen	47f.	Anlage 2
Kammolch	Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher, nicht hypertropher, schadstofffreier, fischfreier bzw. -armer Habitatgewässer mit artspezifisch geeignet ausgeprägten Gewässer-, Ufer- und Vegetationsstrukturen	47f.	Anlage 2
	Erhaltung oder Wiederherstellung von störungsarmen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen, geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer sowie nicht bzw. extensiv genutzten Landlebensräumen	48	Anlage 2
	<i>Vorgaben für Fischerei und Aquakultur:</i> Fischereiliche Nutzung nur in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der N2000-LVO bestehenden Pacht- oder Eigentumsgebäuden; ansonsten nur auf Erlaubnis Erhalt des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren, sowie von Wasser- und Schwimmblattvegetation; freigestellt ist: - das Freihalten von Schneisen im Röhricht, die bereits vor Inkrafttreten der N2000-LVO existierten - für die Berufsfischerei das Anlegen von Schneisen im Uferbewuchs, sofern keine freien Abschnitte zur Verfügung stehen, nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige Kein Einsatz von Düngemitteln; freigestellt ist die Düngung mit Festmist sowie die Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen Einsatz von Bioziden nur auf tierärztliche Anordnung und unter unverzüglicher nachträglicher Anzeige an die UNB Desinfektionskalkungen mit Branntkalk von mehr als 1.000 kg/ha nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige und nur früh im Jahr direkt nach Eisaufbruch oder im Spätherbst Kein Ausbringen von Branntkalk in Röhrichten	16ff.	§§ 11, 12
	Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis durch die UNB	460	Gebietsbez. Anlage
	Im LRT 3130 nur extensive Teichbewirtschaftung sowie Einsatz von Branntkalk nur nach Erlaubnis der UNB	460	Gebietsbez. Anlage
Mopsfledermaus	Erhaltung oder Wiederherstellung ausgedehnter, strukturreicher Laub(misch)wälder oder sonstiger artspezifisch geeigneter Wald- bzw. Gehölzbestände (z. B. Hallenwälder, Streuobstwiesen) mit hohem Alt- und Totholzanteil	49	Anlage 2
	Erhaltung oder Wiederherstellung von geeigneten Leitstrukturen und von Jagdhabitaten, die lediglich einer extensiven Nutzung unterliegen	49	Anlage 2
	Erhaltung oder Anreicherung von Quartierbäumen (insbesondere (Alt-)Bäume mit Höhlen und Spaltenquartieren, Stammanrissen, stehendem Totholz und Totholz im Kronenbereich)	49	Anlage 2
	Erhaltung oder Wiederherstellung störungsarmer bzw. -freier natürlicher und anthropogener Quartiere mit geeigneten Strukturen und mikroklimatischen Bedingungen zur Nutzung als Wochenstuben-, Schwärm-, Zwischen-, Ausweich- oder Winterquartier	49	Anlage 2
	Erhaltung oder Wiederherstellung wenig zersiedelter oder zerschnittener Landschaften zwischen den Habitaten	49	Anlage 2
	<i>Allgemeine Schutzbestimmungen im FFH-Gebiet:</i> Keine Zerstörung von LRT, Baumgruppen oder Bäumen mit einem (mittleren) Brusthöhendurchmesser von mehr als 35 cm; Vorgaben der §§ 13 bis 15 sowie 30 Absatz 2 und 39 Absatz 5 BNatSchG, der §§ 21 Absatz 1 und 22 Absatz 1 NatSchG LSA sowie weitergehende Bestimmungen des Gehölzschutzes bleiben unberührt		§ 6 (2)
	<i>Vorgaben zur Forstwirtschaft im FFH-Gebiet:</i> Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ein Mindestmaß unter Berücksichtigung geeigneter waldbaulicher Alternativen sowie sonstiger biologischer Maßnahmen	11	§ 8 (2)
	Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldaußenrändern	11	§ 8 (2)
	Keine Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen	11	§ 8 (2)
	<i>In Wald-LRT:</i> Erhaltung oder Wiederherstellung eines ein hinreichend hohen Anteils an Alt- und Biotopbäumen Erhaltung oder Wiederherstellung eines hinreichend hohen Anteils an jeweils lebensraumtypischen Strukturen (z. B. stehendes und liegendes Totholz, Horst- und Höhlenbäume, Waldinnen- und -außenränder, Stockwerkaufbau, Geländestrukturen)	45 45	Anlage 2 Anlage 2

Ziel-LRT/ Ziel-Art	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination	Seite LVO	§ LVO
	Kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen	459	Gebietsbez. Anlage
Biber	Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Gewässer-, Ufer- und Ufervegetationsstrukturen, einschließlich eines umfassenden Angebots an Weichhölzern	48	Anlage 2
	Erhaltung oder Wiederherstellung unzerschnittener, störungsarmer Habitats und ggf. vernetzter Oberflächengewässer mit guter bis optimaler Gewässergüte	48	Anlage 2
	Keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue	459	Gebietsbez. Anlage
	Keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue	459	Gebietsbez. Anlage
	Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias	460	Gebietsbez. Anlage
	Kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue	460	Gebietsbez. Anlage
	Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist	460	Gebietsbez. Anlage
Fischotter	Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Gewässer-, Ufer- und Ufervegetationsstrukturen	48	Anlage 2
	Erhaltung oder Wiederherstellung unzerschnittener, störungsarmer Habitats und ggf. vernetzter Oberflächengewässer mit guter bis optimaler Gewässergüte	48	Anlage 2
	Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias	460	Gebietsbez. Anlage
	Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist	460	Gebietsbez. Anlage

## Gebietsspezifische weitere Behandlungsgrundsätze nach MMP für LRT/Arten

Ziel-LRT/ Ziel-Art	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination
<p>LRT 3130: Fischereilich genutzte Teiche</p>	<p><u>Erhalt des LRT 3130 im Rahmen der Fortführung der bisherigen extensiven teichwirtschaftlichen Nutzung, dabei:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besatz nur mit gebietsheimischen Fischarten; dabei Karpfen freigestellt, jedoch kein Besatz mit Graskarpfen</li> <li>- Wie bisher sollte eine Verwendung von Mischfuttermitteln unterbleiben, eine Zufütterung mit Getreide nicht über das bisherige Maß hinaus erfolgen.</li> <li>- Wie bisher sollte eine Düngung auch in K1-Teichen (hier: Ausreißer-Teich) unterbleiben.</li> <li>- Effiziente Nutzung saisonaler Trockenlegungen zur Mineralisierung organischen Teichschlammes bzw. zur Vermeidung der Akkumulation desselben. Möglich als Winterung mit potentielltem Ausfrieren: Alle drei Jahre Verzicht auf sofortigen Wiederanstau nach Abfischung; stattdessen Trockenlegung bis mindestens 1. Februarhälfte. Alternativ als Sömmerung: Verzicht auf Bespannung und Besatz in jedem vierten Jahr. –In Jahren, in denen aufgrund eines sehr geringen Wasserdargebots eine erschwerte Wiederbefüllung des Teiches zu erwarten ist bzw. in denen ohnehin weite Bereiche des Teichbodens längere Zeit trocken liegen, kann in Abstimmung mit der UNB die planmäßige Trockenlegung auf das Folgejahr verschoben werden oder unterbleiben.</li> <li>- Nur bei Bedarf: Gezielte Trockenlegung zugunsten der LR-typischen Teichbodenvegetation, wenn maximal 10 Jahre lang deren Ausbildung aufgrund hoher Wasserstände nicht möglich war. Diese Trockenlegung muss in einer Jahreszeit erfolgen, in der diese Arten aufwachsen und zur Samenreife gelangen können. Dazu darf ein Wiederanstau nicht vor dem 1. Juni erfolgen (vorzeitiger langsamer Anstau möglich, wenn trockene Bereiche verbleiben), oder aber das Ablassen ist auf Mitte August vorzuziehen. Bei der aktuellen Klimaentwicklung ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass diese Maßnahme umgesetzt werden muss.</li> <li>- Der Zeitpunkt und Umfang des Schilfschnittes und die Erforderlichkeit von Entlandungsmaßnahmen sollten mit der UNB abgestimmt werden.</li> <li>- Nährstoffeinträge in die Gewässer über die Zuläufe sind strikt zu vermeiden; ggf. sind Eintragspfade mittels hydrologischer Untersuchungen zu rekonstruieren.</li> </ul>
<p>LRT 3130: Nutzungsfreie Teiche</p>	<p><u>Erhalt des LRT 3130/3150 durch nutzungsfreien Erhalt und Pflege der LRT-Gewässer, dabei:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflege und Instandhaltung der Teichdämme und der Stauanlagen</li> <li>- Alle drei Jahre Einhalten einer mindestens vierwöchigen Trockenlegungsphase, möglichst vor dem Zeitraum des größten zulaufseitig zu erwartenden Wasserdargebots. Dabei Entnahme illegal eingebrachter Besatzfische.</li> <li>- Erhalt des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie von Wasser- und Schwimmblattvegetation</li> <li>- bei Bedarf Rücknahme von Verlandungsvegetation (Feststellung durch UNB)</li> <li>- Nährstoffeinträge in die Gewässer über die Zuläufe sind strikt zu vermeiden; ggf. sind Eintragspfade behördlicherseits mittels hydrologischer Untersuchungen zu rekonstruieren.</li> </ul>
<p>LRT 3150: Fischereilich genutzte Teiche</p>	<p><u>Erhalt des LRT 3150 im Rahmen der Fortführung der bisherigen extensiven teichwirtschaftlichen Nutzung, dabei:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besatz nur mit gebietsheimischen Fischarten; dabei Karpfen freigestellt, jedoch kein Besatz mit Graskarpfen</li> <li>- Wie bisher sollte eine Verwendung von Mischfuttermitteln unterbleiben, eine Zufütterung mit Getreide nicht über das bisherige Maß hinaus erfolgen.</li> <li>- Effiziente Nutzung saisonaler Trockenlegungen zur Mineralisierung organischen Teichschlammes bzw. zur Vermeidung der Akkumulation desselben. Möglich als Winterung mit potentielltem Ausfrieren: Alle drei Jahre Verzicht auf sofortigen Wiederanstau nach Abfischung; stattdessen Trockenlegung bis mindestens 1. Februarhälfte. Alternativ als Sömmerung: Verzicht auf Bespannung und Besatz in jedem vierten Jahr. –In Jahren, in denen aufgrund eines sehr geringen Wasserdargebots eine erschwerte Wiederbefüllung des Teiches zu erwarten ist bzw. in denen ohnehin weite Bereiche des Teichbodens längere Zeit trocken liegen, kann in Abstimmung mit der UNB die planmäßige Trockenlegung auf das Folgejahr verschoben werden oder unterbleiben.</li> <li>- Der Zeitpunkt und Umfang des Schilfschnittes und die Erforderlichkeit von Entlandungsmaßnahmen sollten mit der UNB abgestimmt werden.</li> <li>- Nährstoffeinträge in die Gewässer über die Zuläufe sind strikt zu vermeiden; ggf. sind Eintragspfade mittels hydrologischer Untersuchungen zu rekonstruieren.</li> </ul>

Ziel-LRT/ Ziel-Art	Bezeichnung/ Kurzerläuterung der Maßnahme oder Maßnahmekombination
LRT 3150: Nutzungsfreie Teiche	<p>Erhalt des LRT 3150 durch nutzungsfreien Erhalt und Pflege der LRT-Gewässer, dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflege und Instandhaltung der Teichdämme und der Stauanlagen</li> <li>- Nutzung saisonaler Trockenlegung zur Teichschlamm-Mineralisierung. Möglich als Winterung mit potentiellm Ausfrieren: Alle drei Jahre Ablassen im Herbst und anschließende Trockenphase bis mindestens 1. Februarhälfte. Alternativ Sömmerung in jedem vierten Jahr. Beim Ablassen Entnahme illegal eingebrachter Besatzfische.</li> <li>- Erhalt des Uferbewuchses, insbesondere der Gehölze, Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren sowie von Wasser- und Schwimmblattvegetation</li> <li>- bei Bedarf Rücknahme von Verlandungsvegetation (Feststellung durch UNB)</li> <li>- Nährstoffeinträge in die Gewässer über die Zuläufe sind strikt zu vermeiden; ggf. sind Eintragspfade behördlicherseits mittels hydrologischer Untersuchungen zu rekonstruieren.</li> </ul>
3260	Weitestgehender Verzicht auf die Gewässerunterhaltung, wo immer (in Hinsicht auf das Umfeld) möglich
6430	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflegemahd alle 2-3 Jahre, nicht vor dem 15. August; Verwendung eines Messerbalken-Mähwerks; Abräumen des Mahdguts</li> <li>- Stark durch Rubus-Sträucher beeinträchtigte Randbereiche sollten mehrmals jährlich gemäht werden.</li> <li>- Für die Randbereiche des südlich angrenzenden Ackers empfiehlt sich die Anlage eines Blühstreifens/Pufferstreifens.</li> </ul>
7140	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherstellung eines hohen Stauziels in den jeweiligen Teichen außerhalb der Zeiträume regulärer Trockenlegungen</li> <li>- Vermeidung jeglicher nicht natürlicher Nährstoffeinträge von außen in die Moorflächen sowie in die jeweiligen Teiche. Eintragspfade sind mittels hydrologischer Untersuchungen zu rekonstruieren.</li> </ul>
Wald-LRT	Erhalt der Freiheit von neophytischen Gehölzen; wo diese vorhanden sind, Haltung unter einem Anteil von 5 % bzw. aktive Absenkung unter diese Schwelle
Große Moosjungfer	Sicherung einer hinreichenden Wasserführung der Teiche, d. h. ein Ausschluss jeglicher entwässernder Maßnahmen und Eingriffe (auch bezogen auf das weitere Einzugsgebiet und angrenzende Waldflächen)
	i. d. R. sofortige Wiederbespannung des Kleinen Lausiger Teiches und Ausreißer-Teiches nach dem Ablassen bzw. Trockenlegungen nur zum Biotop-Erhalt in mehrjährigen Abständen
	Erhalt bzw. gezielte Entwicklung einer reichen, aber gut durchlichteten Röhricht-, Submers- und Schwimmblattvegetation sowie von gut besonnten Flachwasserzonen und vermoorten Randbereichen in den Teichen des PG, außerdem langfristiger Erhalt freier Wasserkörper, im Bedarfsfall mittels Teilentlandungen bzw. Teilentschlammungen
	Gewährleistung einer störungsarmen Entwicklung der Gewässer im FFH-Gebiet
	keine Aufforstungen direkt am Gewässerrand sowie keine Pflanzung von Gehölzen unmittelbar an den Ufern der Gewässer zum Erhalt möglichst gut besonnener Reproduktionsgewässer und Verhinderung zu starker Verlandung durch Laubeintrag
	Vermeidung von Stoffeinträgen jeglicher Art, wie Düngemittel, Biozide, Futtermittel etc., in die Gewässer, z. B. über die Zuflüsse
	Erhaltung und Entwicklung extensiv bzw. nicht genutzter Waldlebensräume im direkten Umfeld der besiedelten Gewässer
Kammolch	Sicherung einer hinreichenden Wasserführung bzw. eines ausreichenden Grundwasserstandes (hoher Einstau der Lausiger Teiche und des Ausreißer-Teichs [außerhalb regulärer Trockenlegungen])
	Kein Fischbesatz in nachgewiesenen und potenziellen Laichgewässern mit Ausnahme derjenigen, in welchen die extensive teichwirtschaftliche Nutzung aktuell freigestellt ist
	Erhalt oder Wiederherstellung offener Wasserflächen durch turnusmäßige Entlandungs- und/oder Entschlammungsmaßnahmen (nach Bedarf)
	Keine Aufforstungen direkt am Gewässerrand oder Pflanzung von Gehölzen am Ufer zum Erhalt einer zumindest anteilig besonnten Wasseroberfläche und Verhinderung zu starker Verlandung durch Laubeintrag
	Erhalt extensiv genutzter Landlebensräume um die besiedelten Laichgewässer; keine Umwandlung von Laubwald in Nadelholzforsten, keine Einbringung neophytischer Gehölze
	Keine Ausbringung von Dünger oder Pestiziden in den Habitaten der Art (Verhinderung von Hypertrophierung und Faulschlammabildung, Verpilzung und Schädigung des Laichs oder der Larven)
	Kein Aus- oder Neubau von Fahrwegen in den Habitatflächen

## Einzelmaßnahmen

001-... ID der Maßnahmefläche  
 ...-01-... Lfd. Nummer der Maßnahme auf der jeweiligen Fläche  
 ...-...-a Variante der Maßnahme

schwarz: Erhaltung/Wiederherstellung  
 rot: Entwicklung  
 blau: sonstige Maßnahmen

Maßnahme-ID	LRT-ID / Habitat-ID / BZF	alle Schutzgüter	Fläche [ha]	Ziel-LRT/ Ziel-Art	Maßnahme-kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturwissenschaftliche Eignung	Umsetzbarkeit	Rangfolge der Maßnahmevarianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
001-01-a	1001	9190, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,87	9190	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Wald in FFH-Gebieten sowie für Wald-LRT	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	Eigentum Land
001-02-a	1001	9190, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,87	9190	Ersteinrichtung oder Pflege nach Bedarf	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für Wald-LRT (Eindämmung neophytischer Gehölze)	EH3	besonders geeignet		-	mittelfristig	Forstwirtschaft	Eigentum Land
001-03-a	1001	9190, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,87	9190	Nutzungsverzicht	Erhalt oder Anreicherung von Altholz (Stieleiche) in einem einer a-Bewertung entsprechenden Anteil	EW2	besonders geeignet	gut umsetzbar	-		Forstwirtschaft	Eigentum Land Anteil Altholz hier bereits erreicht a-
002-01-a	1004	9190-E, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,22	9190-E	Nutzungsverzicht	Forstlicher Nutzungsverzicht (Naturschutz-Pflegemaßnahmen zulässig)	EW2	besonders geeignet	-	-	-	Forstwirtschaft	Eigentum Land
003-01-a	1003	91E0*, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,07	91E0*	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Wald in FFH-Gebieten sowie für Wald-LRT	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	Eigentum Land
003-02-a	1003	91E0*, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,07	91E0*	Nutzungsverzicht	Forstlicher Nutzungsverzicht (Naturschutz-Pflegemaßnahmen zulässig)	EW2	besonders geeignet		-		Forstwirtschaft	Eigentum Land
004-01-a	17	7140, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,10	7140	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT 7140	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	
004-02-a	17	7140, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,10	7140	Minimierung von Randeinflüssen; Biotop- und Strukturhalt	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für LRT 7140	EH3	besonders geeignet	mit Vorbehalten umsetzbar	-	mittelfristig	Fischerei, UNB	
005-01-a	1007	9190, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,48	9190	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Wald in FFH-Gebieten sowie für Wald-LRT	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	Eigentum Land
005-02-a	1007	9190, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,48	9190	Ersteinrichtung oder Pflege nach Bedarf	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für Wald-LRT (Eindämmung neophytischer Gehölze)	EH3	besonders geeignet		-	mittelfristig	Forstwirtschaft	Eigentum Land
005-03-a	1007	9190, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,48	9190	Nutzungsverzicht	Erhalt oder Anreicherung von Altholz (Stieleiche) in einem einer a-Bewertung entsprechenden Anteil	EW2	besonders geeignet	gut umsetzbar	-		Forstwirtschaft	Eigentum Land Anteil Altholz hier bereits erreicht a-
006-01-a	16 + 18 (Großer Lausiger T.)	3130-E, 3150, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	12,94	3150, 3130-E	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Stillgewässer	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	Eigentum Land
006-02-a	16 + 18 (Großer Lausiger T.)	3130-E, 3150, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	12,94	3150, 3130-E	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für fischereilich genutzte Teiche	EH2	besonders geeignet	gut umsetzbar	1	mittelfristig (z.T. bereits in Umsetzung)	Fischerei, UNB	Eigentum Land
006-02-b	16 + 18 (Großer Lausiger T.)	3130-E, 3150, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	12,94	3150, 3130-E	Dauerpflege/-nutzung	<u>Variante im Fall einer Nutzungsaufgabe:</u> Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für nutzungsfreie Teiche	EH3	besonders geeignet		2	-	UNB	Eigentum Land
007-01-a	1019	91E0*, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,18	91E0*	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Wald in FFH-Gebieten sowie für Wald-LRT	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	Eigentum Land
007-02-a	1019	91E0*, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,18	91E0*	Nutzungsverzicht	Forstlicher Nutzungsverzicht (Naturschutz-Pflegemaßnahmen zulässig)	EW2	besonders geeignet		-		Forstwirtschaft	Eigentum Land
008-01-a	1027	9190, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,14	9190	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Wald in FFH-Gebieten sowie für Wald-LRT	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	Eigentum Land
008-02-a	1027	9190, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,14	9190	Ersteinrichtung oder Pflege nach Bedarf	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für Wald-LRT (Eindämmung neophytischer Gehölze)	EH3	besonders geeignet		-	mittelfristig	Forstwirtschaft	Eigentum Land
008-03-a	1027	9190, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,14	9190	Nutzungsverzicht	Erhalt oder Anreicherung von Altholz (Stieleiche) in einem einer a-Bewertung entsprechenden Anteil	EW2	besonders geeignet		-		Forstwirtschaft	Eigentum Land
009-01-a	1009	9190, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,36	9190	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Wald in FFH-Gebieten sowie für Wald-LRT	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	Eigentum Land
009-02-a	1009	9190, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,36	9190	Ersteinrichtung oder Pflege nach Bedarf	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für Wald-LRT (Eindämmung neophytischer Gehölze)	EH3	besonders geeignet		-	mittelfristig	Forstwirtschaft	Eigentum Land
009-03-a	1009	9190, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,36	9190	Nutzungsverzicht	Erhalt oder Anreicherung von Altholz (Stieleiche) in einem einer a-Bewertung entsprechenden Anteil	EW2	besonders geeignet	gut umsetzbar	-	gut umsetzbar	Forstwirtschaft	Eigentum Land Anteil Altholz hier bereits erreicht a-

Maßnahme-ID	LRT-ID / Habitat-ID / BZF	alle Schutzgüter	Fläche [ha]	Ziel-LRT/ Ziel-Art	Maßnahme-kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturenschutzfachliche Eignung	Umsetzbarkeit	Rangfolge der Maßnahmevarianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
010-01-a	1018	9190, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,36	9190	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Wald in FFH-Gebieten sowie für Wald-LRT	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	Eigentum Land
010-02-a	1018	9190, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,36	9190	Ersteinrichtung oder Pflege nach Bedarf	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für Wald-LRT (Eindämmung neophytischer Gehölze)	EH3	besonders geeignet		-	mittelfristig	Forstwirtschaft	Eigentum Land
010-03-a	1018	9190, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,36	9190	Nutzungsverzicht	Erhalt oder Anreicherung von Altholz (Stieleiche) in einem einer a-Bewertung entsprechenden Anteil	EW2	besonders geeignet		-		Forstwirtschaft	Eigentum Land
011-01-a	1016	9160-E, Biber, Fischotter, Kammmolch, Mopsflederm.	0,30	9160-E	Ersteinrichtung	Im Zuge der Ernte des Kiefern-Altbestandes Umbau zu Eichen-Hainbuchenwald. Förderung Stieleiche, Entnahme Roteiche, Erhalt LR-typischer Nebengehölze	EW2	besonders geeignet		-	mittelfristig	Forstwirtschaft	Eigentum Land
012-01-a	1013	9190, Biber, Fischotter, Kammmolch, Mopsflederm.	3,11	9190	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Wald in FFH-Gebieten sowie für Wald-LRT	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	Eigentum Land
012-02-a	1013	9190, Biber, Fischotter, Kammmolch, Mopsflederm.	3,11	9190	Ersteinrichtung oder Pflege nach Bedarf	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für Wald-LRT (Eindämmung neophytischer Gehölze)	EH3	besonders geeignet		-	mittelfristig	Forstwirtschaft	Eigentum Land
012-03-a	1013	9190, Biber, Fischotter, Kammmolch, Mopsflederm.	3,11	9190	Nutzungsverzicht	Erhalt oder Anreicherung von Altholz (Stieleiche) in einem einer a-Bewertung entsprechenden Anteil	EW2	besonders geeignet		-		Forstwirtschaft	Eigentum Land
013-01-a	1011	91E0*, Biber, Fischotter, Kammmolch, Mopsflederm.	0,30	91E0*	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Wald in FFH-Gebieten sowie für Wald-LRT	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	Eigentum Land
013-02-a	1011	91E0*, Biber, Fischotter, Kammmolch, Mopsflederm.	0,30	91E0*	Nutzungsverzicht	Forstlicher Nutzungsverzicht (Naturschutz-Pflegemaßnahmen zulässig)	EW2	besonders geeignet		-		Forstwirtschaft	Eigentum Land
014-01-a	20 (Kleiner Lausiger T.)	3130, Biber, Fischotter, Gr. Moosjungfer, Kammmolch, Mopsflederm.	13,41	3130	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Stillgewässer	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	Eigentum Land
014-02-a	20 (Kleiner Lausiger T.)	3130, Biber, Fischotter, Gr. Moosjungfer, Kammmolch, Mopsflederm.	13,41	3130	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für 3130: fischereilich genutzte Teiche	EH2	besonders geeignet	gut umsetzbar	1	mittelfristig (z.T. bereits in Umsetzung)	Fischerei, UNB	Eigentum Land
014-02-b	20 (Kleiner Lausiger T.)	3130, Biber, Fischotter, Gr. Moosjungfer, Kammmolch, Mopsflederm.	13,41	3130	Dauerpflege/-nutzung	Variante im Fall einer Nutzungsaufgabe: Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für 3130: nutzungsfreie Teiche	EH3	besonders geeignet		2	-	UNB	Eigentum Land
015-01-a	22	7140, Biber, Fischotter, Kammmolch, Mopsflederm.	0,48	7140	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT 7140	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	
015-02-a	22	7140, Biber, Fischotter, Kammmolch, Mopsflederm.	0,48	7140	Minimierung von Randeinflüssen; Biotop- und Strukturhalt	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für LRT 7140	EH3	besonders geeignet		-	mittelfristig	Fischerei, UNB	
015-03-a	22	7140, Biber, Fischotter, Kammmolch, Mopsflederm.	0,48	7140	Minimierung von Randeinflüssen; Biotop- und Strukturhalt	Rückbau einer Kirtung aus der Moorfläche	EH3	besonders geeignet		-	kurzfristig	Jagd	
016-01-a	1022	9190, Biber, Fischotter, Kammmolch, Mopsflederm.	0,47	9190	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Wald in FFH-Gebieten sowie für Wald-LRT	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	Eigentum Land
016-02-a	1022	9190, Biber, Fischotter, Kammmolch, Mopsflederm.	0,47	9190	Ersteinrichtung oder Pflege nach Bedarf	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für Wald-LRT (Eindämmung neophytischer Gehölze)	EH3	besonders geeignet		-	mittelfristig	Forstwirtschaft	Eigentum Land
016-03-a	1022	9190, Biber, Fischotter, Kammmolch, Mopsflederm.	0,47	9190	Nutzungsverzicht	Erhalt oder Anreicherung von Altholz (Stieleiche) in einem einer a-Bewertung entsprechenden Anteil	EW2	besonders geeignet		-		Forstwirtschaft	Eigentum Land

Maßnahme-ID	LRT-ID / Habitat-ID / BZF	alle Schutzgüter	Fläche [ha]	Ziel-LRT/ Ziel-Art	Maßnahme-kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturenschutzfachliche Eignung	Umsetzbarkeit	Rangfolge der Maßnahmevarianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
017-01-a	21	7140, Biber, Fischotter, Kammmolch, Mopsflederm.	0,22	7140-E	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für LRT 7140	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	
017-02-a	21	7140, Biber, Fischotter, Kammmolch, Mopsflederm.	0,22	7140-E	Minimierung von Randeinflüssen; Biotop- und Strukturhalt	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für LRT 7140	EH3	besonders geeignet		-	mittelfristig	Fischerei, UNB	
018-01-a	1024	9190, Biber, Fischotter, Kammmolch, Mopsflederm.	0,08	9190	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Wald in FFH-Gebieten sowie für Wald-LRT	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	Eigentum Land
018-02-a	1024	9190, Biber, Fischotter, Kammmolch, Mopsflederm.	0,08	9190	Ersteinrichtung oder Pflege nach Bedarf	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für Wald-LRT (Eindämmung neophytischer Gehölze)	EH3	besonders geeignet		-	mittelfristig	Forstwirtschaft	Eigentum Land
018-03-a	1024	9190, Biber, Fischotter, Kammmolch, Mopsflederm.	0,08	9190	Nutzungsverzicht	Erhalt oder Anreicherung von Altholz (Stieleiche) in einem einer a-Bewertung entsprechenden Anteil	EW2	besonders geeignet	gut umsetzbar	-		Forstwirtschaft	Eigentum Land Anteil Altholz hier bereits erreicht a-
019-01-a	1035	9160, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	1,19	9160	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Wald in FFH-Gebieten sowie für Wald-LRT	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	Eigentum Land
019-02-a	1035	9160, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	1,19	9160	Nutzungsverzicht	Aufgrund der geringen Flächengröße: abweichend von den Behandlungsgrundsätzen LVO: Verzicht auf flächige Hiebsnutzung bzw. Hiebsflächen nicht größer als 0,25 ha	EH2	besonders geeignet		-	-	Forstwirtschaft	Eigentum Land
019-03-a	1035	9160, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	1,19	9160	Ersteinrichtung	Bekämpfung von Neophyten ( <i>Robinia pseudoacacia</i> , <i>Prunus serotina</i> , <i>Fallopia japonica</i> )	EH3	besonders geeignet		-	mittelfristig	Forstwirtschaft	Eigentum Land
020-01-a	1034	9160, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,95	9160	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Wald in FFH-Gebieten sowie für Wald-LRT	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	Eigentum Land
020-02-a	1034	9160, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,95	9160	Nutzungsverzicht	Aufgrund der geringen Flächengröße: abweichend von den Behandlungsgrundsätzen LVO: Verzicht auf flächige Hiebsnutzung bzw. Hiebsflächen nicht größer als 0,25 ha	EH2	besonders geeignet		-	-	Forstwirtschaft	Eigentum Land
020-03-a	1034	9160, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,95	9160	Ersteinrichtung	Bekämpfung von Neophyten ( <i>Robinia pseudoacacia</i> , <i>Prunus serotina</i> , <i>Fallopia japonica</i> )	EH3	besonders geeignet		-	mittelfristig	Forstwirtschaft	Eigentum Land
021-01-a	1030	91E0*, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	8,02	91E0*	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Wald in FFH-Gebieten sowie für Wald-LRT	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	
022-01-a	1038	9190, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,53	9190	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Wald in FFH-Gebieten sowie für Wald-LRT	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	
022-02-a	1038	9190, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,53	9190	Ersteinrichtung oder Pflege nach Bedarf	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für Wald-LRT (Eindämmung neophytischer Gehölze)	EH3	besonders geeignet		-	mittelfristig	Forstwirtschaft	
022-03-a	1038	9190, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,53	9190	Nutzungsverzicht	vollständiger forstlicher Nutzungsverzicht (Ausnahme: Sicherheitsmaßnahmen)	EW2	besonders geeignet		-		Forstwirtschaft	besonders wertvolle Alteichenreihe
023-01-a	10 (Neuer Teich)	3150, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	3,58	3150	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Stillgewässer	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	Eigentum Kommune
023-02-a	10 (Neuer Teich)	3150, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	3,58	3150	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für 3150: nutzungsfreie Teiche	EH3	besonders geeignet		-	in Umsetzung befindlich	UNB	Eigentum Kommune
024-01-a	1039	91E0*, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,27	91E0*	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Wald in FFH-Gebieten sowie für Wald-LRT	EH1	unverzichtbar	-	-		-	
025-01-a	1040	91E0*, Biber, Fischotter, Mopsflederm., Kammmolch-E	1,10	91E0*	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Wald in FFH-Gebieten sowie für Wald-LRT	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	
026-01-a	3	3260, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,20	3260	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Fließgewässer	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	
026-02-a	3	3260, Biber, Fischotter, Mopsflederm.	0,20	3260	Nutzungsverzicht	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für LRT 3260 (weitestgehender Verzicht auf Gewässerunterhaltung)	EH2	besonders geeignet		-	mittelfristig	UHV	
027-01-a	1043	91E0*, Biber, Fischotter	0,34	91E0*	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Wald in FFH-Gebieten sowie für Wald-LRT	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	

Maßnahme-ID	LRT-ID / Habitat-ID / BZF	alle Schutzgüter	Fläche [ha]	Ziel-LRT/ Ziel-Art	Maßnahme-kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturenschutzfachliche Eignung	Umsetzbarkeit	Rangfolge der Maßnahmevarianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
027-02-a	1043	91E0*, Biber, Fischotter	0,34	91E0*	Minimierung von Randeinflüssen; Biotop- und Strukturhalt	Unterbindung von randlichen Nährstoffeinträgen; Unterbindung von Waldbeweidung	EH2	besonders geeignet		-	kurzfristig	UNB, Landwirtschaft	
028-01-a	7	6430, Biber, Fischotter	0,46	6430	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO, insbesondere für Grünland-LRT / LRT 6430	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	
028-02-a	7	6430, Biber, Fischotter	0,46	6430	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für LRT 6430	EH3	besonders geeignet		-		Landwirtschaft	
029-01-a	6 (Bienenteich)	3150, Biber, Fischotter, Kammmolch	0,35	3150	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Stillgewässer	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	Privateigentum
029-02-a	6 (Bienenteich)	3150, Biber, Fischotter, Kammmolch	0,35	3150	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für 3150: nutzungsfreie Teiche	EH3	besonders geeignet		-	kurzfristig	UNB	Privateigentum
030-01-a	1045	91E0*, Biber, Fischotter	0,02	91E0*	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Wald in FFH-Gebieten sowie für Wald-LRT	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	
030-02-a	1045	91E0*, Biber, Fischotter	0,02	91E0*	Ersteinrichtung	Fachgerechte Beseitigung eines Vorkommens von Japanischem Staudenknöterich ( <i>Fallopia japonica</i> )	EH3	besonders geeignet		-	kurzfristig	UNB, Forstwirtschaft	
031-01-a	1046	91E0*, Biber, Fischotter	0,22	91E0*	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Wald in FFH-Gebieten sowie für Wald-LRT	EH1	unverzichtbar	-	-		-	
032-01-a	1050	91E0*, Biber, Fischotter, Kammmolch	0,07	91E0*	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Wald in FFH-Gebieten sowie für Wald-LRT	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	Eigentum Land
032-02-a	1050	91E0*, Biber, Fischotter, Kammmolch	0,07	91E0*	Nutzungsverzicht	Forstlicher Nutzungsverzicht (Naturschutz-Pflegemaßnahmen zulässig)	EW2	besonders geeignet		-		Forstwirtschaft	Eigentum Land
033-01-a	25 (Ausreißer-Teich)	3130, Biber, Fischotter, Gr. Moosjungfer, Kammmolch	4,93	3130	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Stillgewässer	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	Eigentum Land
033-02-a	25 (Ausreißer-Teich)	3130, Biber, Fischotter, Gr. Moosjungfer, Kammmolch	4,93	3130	Dauerpflege/-nutzung	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für fischereilich genutzte Teiche	EH2	besonders geeignet	gut umsetzbar	1	mittelfristig (z.T. bereits in Umsetzung)	Fischerei, UNB	Eigentum Land
033-02-b	25 (Ausreißer-Teich)	3130, Biber, Fischotter, Gr. Moosjungfer, Kammmolch	4,93	3130	Dauerpflege/-nutzung	<u>Variante im Fall einer Nutzungsaufgabe:</u> Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für nutzungsfreie Teiche	EH3	besonders geeignet		2	-	UNB	Eigentum Land
034-01-a	1048	9190, Biber, Fischotter, Kammmolch	0,20	9190	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach N2000-LVO für Wald in FFH-Gebieten sowie für Wald-LRT	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	Eigentum Kommune
034-02-a	1048	9190, Biber, Fischotter, Kammmolch	0,20	9190	Ersteinrichtung oder Pflege nach Bedarf	Beachtung des gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsatzes für Wald-LRT (Eindämmung neophytischer Gehölze)	EH3	besonders geeignet		-	mittelfristig	Forstwirtschaft	Eigentum Kommune
034-03-a	1048	9190, Biber, Fischotter, Kammmolch	0,20	9190	Nutzungsverzicht	vollständiger forstlicher Nutzungsverzicht (Ausnahme: Sicherheitsmaßnahmen)	EW2	besonders geeignet		-	-	Forstwirtschaft	Eigentum Kommune wertvolle Alteichenreihe besonders
101-01-a	Hab-ID 006 Hab-ID 007	Fischotter, Biber, Mopsflederm., zahlr. LRT	105,08	Fischotter, Biber	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für den Fischotter sowie den Biber	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	
102-01-a	Hab-ID 008	Mopsflederm., Fischotter, Biber, zahlr. LRT	93,27	Mops-flederm.	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO, insbesondere für die Mopsfledermaus	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	
103-01-a	Hab-ID 001	Kammmolch, Fischotter, Biber, Gr. Moosjungfer, Mopsflederm., 3160, 7140, 9190, 91E0*	26,44	Kammmolch	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für den Kammmolch	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	
103-02-a	Hab-ID 001	Kammmolch, Fischotter, Biber, Gr. Moosjungfer, Mopsflederm., 3160, 7140, 9190, 91E0*	26,44	Kammmolch	Nutzungsverzicht, Minimierung von Randeinflüssen; Biotop- und Strukturhalt	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Kammmolch	EH2	besonders geeignet		-		UNB, Fischerei, Forstwirtschaft	
103-03-a	Hab-ID 001	Kammmolch, Fischotter, Biber, Gr. Moosjungfer, Mopsflederm., 3160, 7140, 9190, 91E0*	26,44	Kammmolch	Ersteinrichtung	Freistellung der Waldtümpel nördlich des Kleinen Lausiger Teichs von beschattenden Gehölzen; Entschlammung und Vertiefung	W	besonders geeignet		-	mittelfristig	UNB, Forstwirtschaft	

Maßnahme-ID	LRT-ID / Habitat-ID / BZF	alle Schutzgüter	Fläche [ha]	Ziel-LRT/ Ziel-Art	Maßnahme-kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturenschutzfachliche Eignung	Umsetzbarkeit	Rangfolge der Maßnahmevarianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
104-01-a	Hab-ID 004	3130, Große Moosjungfer, Kammmolch, Fischotter, Biber, Mopsflederm.	13,41	Große Moosjungfer	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für die Große Moosjungfer	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	
104-02-a	Hab-ID 004	3130, Große Moosjungfer, Kammmolch, Fischotter, Biber, Mopsflederm.	13,41	Große Moosjungfer	Minimierung von Randeinflüssen; Biotop- und Strukturhalt	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Große Moosjungfer	EH2	besonders geeignet		-	-	UNB, Fischerei, Forstwirtschaft	
105-01-a	Hab-ID 003	Kammmolch-E, Fischotter, Biber, 3150	0,35	Kammmolch-E	Ersteinrichtung	Reduktion der Teich-Verschlammung durch Übergang in ein Bespannungsregime mit regelmäßigen mehrwöchigen Trockenlegungsphasen	EW2	besonders geeignet		-	kurzfristig	-	
106-01-a	Hab-ID 005	Gr. Moosjungfer, Kammmolch, Fischotter, Biber, 3130	7,35	Große Moosjungfer	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für Vorkommen der Großen Moosjungfer	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	
106-01-a	Hab-ID 005	Gr. Moosjungfer, Kammmolch, Fischotter, Biber, 3130	7,35	Große Moosjungfer	Minimierung von Randeinflüssen; Biotop- und Strukturhalt	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für die Große Moosjungfer	EH2	besonders geeignet		-	-	UNB, Fischerei, Forstwirtschaft	
107-01-a	Hab-ID 002	Gr. Moosjungfer, Kammmolch, Fischotter, Biber, 3130	7,35	Kammmolch	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für Vorkommen des Kammmolchs	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	
107-01-a	Hab-ID 002	Gr. Moosjungfer, Kammmolch, Fischotter, Biber, 3130	7,35	Kammmolch	Nutzungsverzicht, Minimierung von Randeinflüssen; Biotop- und Strukturhalt	Beachtung der gebietsspezifischen weiteren Behandlungsgrundsätze für den Kammmolch	EH2	besonders geeignet		-	-	UNB, Fischerei, Forstwirtschaft	
108-01-a	ohne Habitat-abgrenzung	3130, Große Moosjungfer, Kammmolch, Fischotter, Biber, Mopsflederm.	-	Breitrand und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	administrative Regelung	Beachtung der Behandlungsgrundsätze nach LVO für den Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer sowie für Gewässer-LRT	EH1	unverzichtbar	-	-	-	-	
201-01-a	1002	WAY	0,21	WAY - Sonstige Erlenbruchwälder	administrative Regelung (§ 30)	Erhalt des typischen Wasserhaushaltes und Vermeidung entwässernder Maßnahmen aller Art; keine Kalkung, Düngung oder flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	So	nach § 30 BNatSchG unverzichtbar	-	-	-	-	Eigentum Land
201-02-a	1002	WAY	0,21	WAY - Sonstige Erlenbruchwälder	Nutzungsverzicht	Forstlicher Nutzungsverzicht (Naturschutz-Pflegemaßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen zulässig)	So	besonders geeignet		1		Forstwirtschaft	Eigentum Land
201-02-b	1002	WAY	0,21	WAY - Sonstige Erlenbruchwälder	Nutzungsverzicht	<u>Variante:</u> Beschränkung auf Einzelstammentnahme; biotopschonende Holzernte und -bringung (Frostphasen); Erhalt naturnah strukturierter Bestände mit guter Ausstattung an Bäumen höherer Wuchsklassen, Alt- und Biotopbäumen sowie stehendem und liegendem Totholz	So	gut geeignet		2		Forstwirtschaft	Eigentum Land
202-01-a	1008	WAY	0,35	WAY - Sonstige Erlenbruchwälder	administrative Regelung (§ 30)	Erhalt des typischen Wasserhaushaltes und Vermeidung entwässernder Maßnahmen aller Art; keine Kalkung, Düngung oder flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	So	nach § 30 BNatSchG unverzichtbar	-	-	-	-	Eigentum Land
202-02-a	1008	WAY	0,35	WAY - Sonstige Erlenbruchwälder	Nutzungsverzicht	Forstlicher Nutzungsverzicht (Naturschutz-Pflegemaßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen zulässig)	So	besonders geeignet		1		Forstwirtschaft	Eigentum Land
202-02-b	1008	WAY	0,35	WAY - Sonstige Erlenbruchwälder	Nutzungsverzicht	<u>Variante:</u> Beschränkung auf Einzelstammentnahme; biotopschonende Holzernte und -bringung (Frostphasen); Erhalt naturnah strukturierter Bestände mit guter Ausstattung an Bäumen höherer Wuchsklassen, Alt- und Biotopbäumen sowie stehendem und liegendem Totholz	So	gut geeignet		2		Forstwirtschaft	Eigentum Land
203-01-a	1020	WAB	1,81	WAB - Erlen- und Birken-Erlenbrücher nährstoff- armer Sto.	administrative Regelung (§ 30)	Erhalt des typischen Wasserhaushaltes und Vermeidung entwässernder Maßnahmen aller Art; keine Kalkung, Düngung oder flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	So	nach § 30 BNatSchG unverzichtbar	-	-	-	-	Eigentum Land
203-02-a	1020	WAB	1,81	WAB - Erlen- und Birken-Erlenbrücher nährstoff- armer Sto.	Nutzungsverzicht	Forstlicher Nutzungsverzicht (Naturschutz-Pflegemaßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen zulässig)	So	besonders geeignet		1		Forstwirtschaft	Eigentum Land

Maßnahme-ID	LRT-ID / Habitat-ID / BZF	alle Schutzgüter	Fläche [ha]	Ziel-LRT/ Ziel-Art	Maßnahme-kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturenschutzfachliche Eignung	Umsetzbarkeit	Rangfolge der Maßnahmevarianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
203-02-b	1020	WAB	1,81	WAB - Erlen- und Birken-Erlenbrücher nährstoff- armer Sto.	Nutzungsverzicht	<u>Variante:</u> Beschränkung auf Einzelstammentnahme; biotopschonende Holzernte und -bringung (Frostphasen); Erhalt naturnah strukturierter Bestände mit guter Ausstattung an Bäumen höherer Wuchsklassen, Alt- und Biotopbäumen sowie stehendem und liegendem Totholz	So	gut geeignet		2		Forstwirtschaft	Eigentum Land
204-01-a	1010	WAB	0,63	WAB - Erlen- und Birken-Erlenbrücher nährstoff- armer Sto.	administrative Regelung (§ 30)	Erhalt des typischen Wasserhaushaltes und Vermeidung entwässernder Maßnahmen aller Art; keine Kalkung, Düngung oder flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	So	nach § 30 BNatSchG unverzichtbar	-	-	-	-	Eigentum Land
204-02-a	1010	WAB	0,63	WAB - Erlen- und Birken-Erlenbrücher nährstoff- armer Sto.	Nutzungsverzicht	Forstlicher Nutzungsverzicht (Naturschutz-Pflegemaßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen zulässig)	So	besonders geeignet		1		Forstwirtschaft	Eigentum Land
204-02-b	1010	WAB	0,63	WAB - Erlen- und Birken-Erlenbrücher nährstoff- armer Sto.	Nutzungsverzicht	<u>Variante:</u> Beschränkung auf Einzelstammentnahme; biotopschonende Holzernte und -bringung (Frostphasen); Erhalt naturnah strukturierter Bestände mit guter Ausstattung an Bäumen höherer Wuchsklassen, Alt- und Biotopbäumen sowie stehendem und liegendem Totholz	So	gut geeignet		2		Forstwirtschaft	Eigentum Land
205-01-a	1014	WAB	0,23	WAB - Erlen- und Birken-Erlenbrücher nährstoff- armer Sto.	administrative Regelung (§ 30)	Erhalt des typischen Wasserhaushaltes und Vermeidung entwässernder Maßnahmen aller Art; keine Kalkung, Düngung oder flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	So	nach § 30 BNatSchG unverzichtbar	-	-	-	-	Eigentum Land
205-02-a	1014	WAB	0,23	WAB - Erlen- und Birken-Erlenbrücher nährstoff- armer Sto.	Nutzungsverzicht	Forstlicher Nutzungsverzicht (Naturschutz-Pflegemaßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen zulässig)	So	besonders geeignet		1		Forstwirtschaft	Eigentum Land
205-02-b	1014	WAB	0,23	WAB - Erlen- und Birken-Erlenbrücher nährstoff- armer Sto.	Nutzungsverzicht	<u>Variante:</u> Beschränkung auf Einzelstammentnahme; biotopschonende Holzernte und -bringung (Frostphasen); Erhalt naturnah strukturierter Bestände mit guter Ausstattung an Bäumen höherer Wuchsklassen, Alt- und Biotopbäumen sowie stehendem und liegendem Totholz	So	gut geeignet		2		Forstwirtschaft	Eigentum Land

Maßnahme-ID	LRT-ID / Habitat-ID / BZF	alle Schutzgüter	Fläche [ha]	Ziel-LRT/ Ziel-Art	Maßnahme-kategorie	Bezeichnung/Kurzerläuterung der Variante	Art der Maßnahme	naturenschutzfachliche Eignung	Umsetzbarkeit	Rangfolge der Maßnahmevarianten	Dringlichkeit des Beginns der Umsetzung	Adressat	Bemerkungen
206-01-a	1023	WAB	0,33	WAB - Erlen- und Birken-Erlenbrücher nährstoff- armer Sto.	administrative Regelung (§ 30)	Erhalt des typischen Wasserhaushaltes und Vermeidung entwässernder Maßnahmen aller Art; keine Kalkung, Düngung oder flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	So	nach § 30 BNatSchG unverzichtbar	-	-	-	-	Eigentum Land
206-02-a	1023	WAB	0,33	WAB - Erlen- und Birken-Erlenbrücher nährstoff- armer Sto.	Nutzungsverzicht	Forstlicher Nutzungsverzicht (Naturschutz-Pflegemaßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen zulässig)	So	besonders geeignet		1		Forstwirtschaft	Eigentum Land
206-02-b	1023	WAB	0,33	WAB - Erlen- und Birken-Erlenbrücher nährstoff- armer Sto.	Nutzungsverzicht	<u>Variante:</u> Beschränkung auf Einzelstammentnahme; biotopschonende Holzernte und -bringung (Frostphasen); Erhalt naturnah strukturierter Bestände mit guter Ausstattung an Bäumen höherer Wuchsklassen, Alt- und Biotopbäumen sowie stehendem und liegendem Totholz	So	gut geeignet		2		Forstwirtschaft	Eigentum Land
207-01-a	1032	WAA	5,44	WAA - Erlenbruch nährstoff- reicher Standorte	administrative Regelung (§ 30)	Erhalt des typischen Wasserhaushaltes und Vermeidung entwässernder Maßnahmen aller Art; keine Kalkung, Düngung oder flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	So	nach § 30 BNatSchG unverzichtbar	-	-	-	-	anteilig Eigentum Kommune
207-02-a	1032	WAA	5,44	WAA - Erlenbruch nährstoff- reicher Standorte	Nutzungsverzicht	Forstlicher Nutzungsverzicht (Naturschutz-Pflegemaßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen zulässig)	So	besonders geeignet		1		Forstwirtschaft	anteilig Eigentum Kommune
207-02-b	1032	WAA	5,44	WAA - Erlenbruch nährstoff- reicher Standorte	Nutzungsverzicht	<u>Variante:</u> Beschränkung auf Einzelstammentnahme; biotopschonende Holzernte und -bringung (Frostphasen); Erhalt naturnah strukturierter Bestände mit guter Ausstattung an Bäumen höherer Wuchsklassen, Alt- und Biotopbäumen sowie stehendem und liegendem Totholz	So	gut geeignet		2		Forstwirtschaft	anteilig Eigentum Kommune
208-01-a	1044	WAB	0,06	WAB - Erlen- und Birken-Erlenbrücher nährstoff- armer Sto.	administrative Regelung (§ 30)	Erhalt des typischen Wasserhaushaltes und Vermeidung entwässernder Maßnahmen aller Art; keine Kalkung, Düngung oder flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	So	nach § 30 BNatSchG unverzichtbar	-	-	-	-	
208-02-a	1044	WAB	0,06	WAB - Erlen- und Birken-Erlenbrücher nährstoff- armer Sto.	Nutzungsverzicht	Forstlicher Nutzungsverzicht (Naturschutz-Pflegemaßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen zulässig)	So	besonders geeignet		1		Forstwirtschaft	
208-02-b	1044	WAB	0,06	WAB - Erlen- und Birken-Erlenbrücher nährstoff- armer Sto.	Nutzungsverzicht	<u>Variante:</u> Beschränkung auf Einzelstammentnahme; biotopschonende Holzernte und -bringung (Frostphasen); Erhalt naturnah strukturierter Bestände mit guter Ausstattung an Bäumen höherer Wuchsklassen, Alt- und Biotopbäumen sowie stehendem und liegendem Totholz	So	gut geeignet		2		Forstwirtschaft	

Maßnahmefläche	BZF	LRT	Flächenfarbe	Schraffur1
001	1001	9190-C	Vorgaben zum Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes sowie zum Erhalt lebensraumtypischer Strukturen und Artenausstattung, einschl. Begrenzung des Anteils neophytischer Gehölzarten	Erhalt/Anreicherung eines besonders hohen Altholzanteils (einer a-Bewertung entsprechend)
002	1004	9190-E	Nutzungsverzicht	
003	1003	91E0-B	Nutzungsverzicht	
004	17	7140-C	Sicherstellung eines hohen Wasserstandes und nährstoffarmer Verhältnisse	
005	1007	9190-B	Vorgaben zum Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes sowie zum Erhalt lebensraumtypischer Strukturen und Artenausstattung, einschl. Begrenzung des Anteils neophytischer Gehölzarten	Erhalt/Anreicherung eines besonders hohen Altholzanteils (einer a-Bewertung entsprechend)
006	16+18	3150, 3130-E	Erhalt (3150) und weitergehende Entwicklung (3130) im Rahmen extensiver teichwirtschaftlicher Nutzung	
007	1019	91E0-B	Nutzungsverzicht	
008	1027	9190-C	Vorgaben zum Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes sowie zum Erhalt lebensraumtypischer Strukturen und Artenausstattung, einschl. Begrenzung des Anteils neophytischer Gehölzarten	Erhalt/Anreicherung eines besonders hohen Altholzanteils (einer a-Bewertung entsprechend)
009	1009	9190-B	Vorgaben zum Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes sowie zum Erhalt lebensraumtypischer Strukturen und Artenausstattung, einschl. Begrenzung des Anteils neophytischer Gehölzarten	Erhalt/Anreicherung eines besonders hohen Altholzanteils (einer a-Bewertung entsprechend)
010	1018	9190-B	Vorgaben zum Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes sowie zum Erhalt lebensraumtypischer Strukturen und Artenausstattung, einschl. Begrenzung des Anteils neophytischer Gehölzarten	Erhalt/Anreicherung eines besonders hohen Altholzanteils (einer a-Bewertung entsprechend)
011	1016	9160-E	Umbau zu Eichen-Hainbuchenwald im Zuge der Kiefern-Ernte	
012	1013	9190-C	Vorgaben zum Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes sowie zum Erhalt lebensraumtypischer Strukturen und Artenausstattung, einschl. Begrenzung des Anteils neophytischer Gehölzarten	Erhalt/Anreicherung eines besonders hohen Altholzanteils (einer a-Bewertung entsprechend)
013	1011	91E0-B	Nutzungsverzicht	
014	20	3130-B	Erhalt des LRT 3130 im Rahmen extensiver teichwirtschaftlicher Nutzung	
015	22	7140-C	Sicherstellung eines hohen Wasserstandes und nährstoffarmer Verhältnisse	Rückbau einer Kirtung aus der Moorfläche
016	1022	9190-B	Vorgaben zum Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes sowie zum Erhalt lebensraumtypischer Strukturen und Artenausstattung, einschl. Begrenzung des Anteils neophytischer Gehölzarten	Erhalt/Anreicherung eines besonders hohen Altholzanteils (einer a-Bewertung entsprechend)
017	21	7140-E	Sicherstellung eines hohen Wasserstandes und nährstoffarmer Verhältnisse	
018	1024	9190-B	Vorgaben zum Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes sowie zum Erhalt lebensraumtypischer Strukturen und Artenausstattung, einschl. Begrenzung des Anteils neophytischer Gehölzarten	Erhalt/Anreicherung eines besonders hohen Altholzanteils (einer a-Bewertung entsprechend)
019	1035	9160-C	Vorgaben zum Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes sowie zum Erhalt lebensraumtypischer Strukturen und Artenausstattung, einschl. Begrenzung des Anteils neophytischer Gehölzarten	
020	1034	9160-C	Vorgaben zum Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes sowie zum Erhalt lebensraumtypischer Strukturen und Artenausstattung, einschl. Begrenzung des Anteils neophytischer Gehölzarten	
021	1030	91E0-B	Vorgaben zum Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes sowie zum Erhalt lebensraumtypischer Strukturen und Artenausstattung, einschl. Begrenzung des Anteils neophytischer Gehölzarten	
022	1038	9190-B	Vorgaben zum Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes sowie zum Erhalt lebensraumtypischer Strukturen und Artenausstattung, einschl. Begrenzung des Anteils neophytischer Gehölzarten	Erhalt/Anreicherung eines besonders hohen Altholzanteils (einer a-Bewertung entsprechend)
023	10	3150-B	Fischereilicher Nutzungsverzicht; alle 3 Jahre saisonale Trockenlegung; Instandhaltung der Dämme und Stauanlagen	
024	1039	91E0-C	Vorgaben zum Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes sowie zum Erhalt lebensraumtypischer Strukturen und Artenausstattung, einschl. Begrenzung des Anteils neophytischer Gehölzarten	
025	1040	91E0-B	Vorgaben zum Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes sowie zum Erhalt lebensraumtypischer Strukturen und Artenausstattung, einschl. Begrenzung des Anteils neophytischer Gehölzarten	
026	3	3260-C	Vorgaben zur Gewässerunterhaltung; nach Möglichkeit (weitestgehender) Verzicht auf Gewässerunterhaltung	
027	1043	91E0-C	Vorgaben zum Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes sowie zum Erhalt lebensraumtypischer Strukturen und Artenausstattung, einschl. Begrenzung des Anteils neophytischer Gehölzarten	
028	7	6430-C	Erhalt des LRT 6430 durch Pflegemahd alle 2-3 Jahre ab 15. August	
029	6	3150-B	Fischereilicher Nutzungsverzicht; alle 3 Jahre saisonale Trockenlegung; Instandhaltung der Dämme und Stauanlagen	
030	1045	91E0-B	Vorgaben zum Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes sowie zum Erhalt lebensraumtypischer Strukturen und Artenausstattung, einschl. Begrenzung des Anteils neophytischer Gehölzarten	Fachgerechte Beseitigung eines Vorkommens von Japanischem Staudenknöterich (Fallopia japonica)
031	1046	91E0-B	Vorgaben zum Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes sowie zum Erhalt lebensraumtypischer Strukturen und Artenausstattung, einschl. Begrenzung des Anteils neophytischer Gehölzarten	
032	1050	91E0-B	Nutzungsverzicht	
033	25	3130-B	Erhalt des LRT 3130 im Rahmen extensiver teichwirtschaftlicher Nutzung	
034	1048	9190-B	Vorgaben zum Schutz des Bodens und des Wasserhaushaltes sowie zum Erhalt lebensraumtypischer Strukturen und Artenausstattung, einschl. Begrenzung des Anteils neophytischer Gehölzarten	Erhalt/Anreicherung eines besonders hohen Altholzanteils (einer a-Bewertung entsprechend)
101	Hab 006, 007	Fischtotter, Biber	gesamtes Gebiet, 2 Teilfl.	
102	Hab 008	Mopsfledermaus	Nordteil pp.	
103	Hab 001	Kammolch	Kl. Lausiger Teich	
104	Hab 004	Große Moosjungfer	Kl. Lausiger Teich	
105	Hab 003	Kammolch-E	Bienenteich	
106	Hab 005	Große Moosjungfer	Ausreißer-Teich	
107	Hab 002	Kammolch	Ausreißer-Teich	
108	ohne Habitatabgrenzung	Breitrand und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer		